

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 16.06.1831 publ. 22.06.1831

hin spätere etwaige Anzeigen nicht berücksichtigt werden können.

21) Cammer - Bekanntmachung vom  
16. Juni, publ. den 22. Juni 1831.

betreffend  
Transitzoll für  
Waaren die bis  
Oldenburg zu  
Wasser ein- u.  
über Essen wie-  
der ausgeführt  
werden.

In Gemäßheit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Beförderung des Transits über Oldenburg der Durchgangszoll für alle Waaren, welche bis Oldenburg zu Wasser ein- und dann zu Lande über Essen wieder ausgeführt werden, auf den vierten Theil des in der Gränzzollrolle bestimmten Betrags herabgesetzt ist. Um jedoch diese Zollbegünstigung zu erlangen, muß sofort bey der Einfuhr an den Gränzzollstätten zu Elsflath oder Huntebrück die Absicht, daß die Güter auf der gedachten Straße durchgehen sollen, angezeigt, daselbst der ganze Betrag des Gränzzolls bezahlt und dann darüber von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen, eigentlichen Zollpaß, ein Transitschein in der durch die Verordnungen vom 27. Februar 1815. und 10. April 1827. vorgeschriebenen Form ertheilt werden. Wenn demnächst die Waaren innerhalb 6 Monaten nach der Einfuhr und ohne daß das Eigenthum während des Transits auf einen andern übergegangen ist, über Essen wieder ausgeführt werden und bey der dortigen Gränzzoll-